

Die Verwaltung der Stadt Rom in der Hohen Kaiserzeit

Antike Imperien

Geschichte und Archäologie

Bd. 2

Herausgeber

Sitta von Reden, Sebastian Schmidt-Hofner, Peter Eich, Peter F. Bang

Wissenschaftlicher Beirat

Claudia Tiersch, Christelle Fischer-Bovet, Carlos F. Noreña,
Bruno Bleckmann, Frédéric Hurlet

Katharina Wojciech, Peter Eich (Hg.)

Die Verwaltung der Stadt Rom in der Hohen Kaiserzeit

*Formen der Kommunikation, Interaktion und
Vernetzung*

Ferdinand Schöningh

Umschlagabbildung: Forum Romanum, 1. Jh. n. Chr., digitale Rekonstruktion für die Ausstellung „Die Päpste und die Einheit der lateinischen Welt“ in den „Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim“, 21.05.2017 - 31.10.2017, verlängert bis 26.11.2017 © Curt-Engelhorn-Stiftung/Faber Courtiel, mit freundlicher Genehmigung der Curt-Engelhorn-Stiftung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile desselben sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlags nicht zulässig.

© 2018 Verlag Ferdinand Schöningh, ein Imprint der Brill Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland)

Internet: www.schoeningh.de

Einbandgestaltung: Evelyn Ziegler, München
Herstellung: Brill Deutschland GmbH, Paderborn

ISBN 978-3-506-79251-8

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

Katharina Wojciech und Peter Eich

Rom – Megalopolis und Zentrum der Reichsadministration 21

Werner Eck

I. Grundlagen

Rollenspiele. Interaktion, Kommunikation, Vernetzung in Ciceros
politischer und literarischer Karriere 39

Bernhard Zimmermann

Roms städtische Autoritäten unter Augustus: eine Revolution? 51

Alberto Dalla Rosa

II. Ordnung und Recht

Die neue Gerichtsbarkeit der Konsuln und Prätores in der frühen
Kaiserzeit 79

Michael Peachin

Reddere iura foro nec proturbare curules – Der *praefectus urbi* als Hüter der
stadtrömischen Gerichtsordnung 95

Katharina Wojciech

Die Prätorianerpräfektur – Kaiserliche Stellvertretung
im Rom des 3. Jh. 121

Christian Unfug

III. Ressourcenkontrolle

Die Getreideversorgung Roms und die *navicularii* 145

Dorothea Rohde

Pecunia nervus rerum 167
Peter Eich

Die *curae* in Rom – Aufgaben, Kommunikation, Vernetzung innerhalb der Stadtverwaltung und das Beispiel des Adrastus, *procurator columnae Divi Marci* 197
Anne Kolb

IV. *Räume*

Die Stadt Rom als System sozialer Kontrolle 225
Carlos Noreña

Gerichtsorte und Amtssitze im kaiserzeitlichen Rom 253
Roland Färber

Die Herausbildung von Stäben und Archiven bei zentralen Reichskanzleien einer verschleierte Monarchie: Das Beispiel des Imperium Romanum 287
Rudolf Haensch

V. *Vergleichende Überlegungen*

***Altera Roma*. Zum Sinn des Vergleichs zwischen Rom und Konstantinopel** 309
Rene Pfeilschifter

Megacity, Cosmopolis, *Axis Mundi*: Capital Comparisons and World History 325
Peter Fibiger Bang

Register 335

Roms städtische Autoritäten unter Augustus: eine Revolution?

Alberto Dalla Rosa

Die Stadt Rom hat in der augusteischen Zeit bekanntlich wesentliche Veränderungen erfahren. Der Princeps selbst deutete diese tiefe Transformation an, als er stolz behauptete, er habe Rom, das er als Stadt aus Ziegeln vorgefunden habe, als eine aus Marmor hinterlassen.¹ Die Wiederherstellung alter Monumente, Theater aus Stein, neue Wasserleitungen, Foren und Thermen gaben dem Zentrum der mediterranen Welt ein prachtvolles neues Aussehen.²

Was die Verwaltung betrifft, so wurden in den letzten Jahrzehnten die Aktivitäten einzelner Magistrate bzw. Verwaltungsbeauftragter und das Funktionieren vieler Verwaltungsressorts in der Hohen Kaiserzeit intensiv untersucht.³ Die entsprechenden Studien widmen dem augusteischen Prinzipat als Startpunkt oder Wendezeit auch besondere Aufmerksamkeit. Doch trotz dieses Forschungsinteresses kann die konkrete Organisation vieler städtischer

* Ich bedanke mich sehr bei den Organisatoren des Kolloquiums, Prof. Dr. Peter Eich und Dr. Katharina Wojciech für ihre Einladung nach Freiburg. Ich bin Prof. Dr. Werner Eck für seine Hinweise, Kritik und die sprachlichen Verbesserungen dankbar.

- 1 Suet. Aug. 28: *Urbem neque pro maiestate imperii ornatam et inundationibus incendiisque obnoxiam excoluit adeo, ut iure sit gloriatus marmoream se relinquere, quam latericiam accepisset.* Dio 56,30,3: τὴν Ῥώμην γηίνην παραλαβὼν λιθίνην ὑμῖν καταλείπω. Während Sueton die Behauptung wohl auf die urbanistischen und baulichen Veränderungen bezieht, kommentiert Cassius Dio, dass Augustus auf die Verwandlung des Reiches insgesamt unter seiner Regierung hinwies. Vgl. Noreña in diesem Band.
- 2 Die Literatur zur augusteischen Architektur und Baupolitik in Rom ist besonders reichhaltig. Allgemein siehe Favro 1996; Haselberger/Thein 2007; weitere Literatur in von den Hoff/Stroh/Zimmerman 2014, 304–310. Das Projekt „Digital Augustan Rome“ (digitalaugustanrome.org) bietet eine interaktive Karte der Stadt, wie sie im Jahr 14 n. Chr. aussah, und eine bibliographische Notiz über jedes Gebäude.
- 3 In den letzten 30 Jahren wurden der Wasserversorgung (Bruun 1991; de Kleijn 2001; Peachin 2004), der *annona* (Virouvet 1995; Höbenreich 1997; siehe auch Pavis d'Escurac 1976) und den *opera publica* (Kolb 1993; Daguet-Gagey 1997), sowie dem Stadtpräfekten (Ruciński 2009; Wojciech 2010) und den Straßenvierteln (Tarpin 2002; Lott 2004) mehrere Monographien gewidmet; ferner wurden weitere Studien zu den *cohortes vigilum* (Sablayrolles 1996), dem Prätorianerpräfekten (Absil 1997), den *curatores abvei Tiberis* (Lonardi 2013), den *tresviri capitales* (Cascione 1999) und den Ädilen (Daguet-Gagey 2015) publiziert. Zur Verwaltung und Stadtplanung Roms in der Hohen Kaiserzeit im Allgemeinen siehe Robinson 1994; Kolb 1995, 508–567; Lo Cascio 2000.

Verwaltungsbereiche für diese entscheidende Epoche nur lückenhaft rekonstruiert werden. Die literarischen Berichte über Augustus' administrative Reformen stammen meistens aus einer bedeutend späteren Zeit und äußern sich oft nur allgemein über die neuen Funktionsträger und den Kontext ihrer Einführung. Das Ziel der Autoren war, den Gründer bestimmter zeitgenössischer Institutionen zu identifizieren; wesentliche spätere Entwicklungen werden normalerweise kaum berücksichtigt, so als ob es eine vollständige Kontinuität zwischen Augustus und der je späteren Zeit gegeben hätte. Autoren wie Sueton und Cassius Dio, aber auch manche Juristen der antoninischen und severischen Zeit können zu anachronistischen Vorstellungen verleiten, wenn ihre Nachrichten wörtlich gelesen werden.⁴ Außerdem werden nicht wenige moderne Darstellungen der Verwaltung Roms in der Kaiserzeit nach den großen Präфекturen und *curae* (*praefectura Urbis, vigilum, annonae* und *cura aquarum, alvei Tiberis, operorum publicorum*) strukturiert,⁵ so dass man den Eindruck bekommen kann, dass Augustus diese Neuordnung systematisch durchgeführt habe und dass die traditionellen Magistraturen plötzlich für die Stadtverwaltung irrelevant geworden wären.

Dennoch erlauben Inschriften und gut kontextualisierte Stellen in den literarischen Quellen, die prozessuale Genese der kaiserzeitlichen Verwaltungsstrukturen Roms wenigstens zum Teil zu rekonstruieren. Aufgrund dieser Dokumente haben wichtige Beiträge, besonders von Werner Eck, den unsystematischen Charakter der administrativen Reformen des Augustus aufgezeigt, der erst spät in seiner Regierungszeit und nur in speziellen Bereichen ritterliche Funktionsträger anstelle senatorischer Amtsinhaber eingesetzt hat.⁶ Augustus wollte anscheinend so wenig wie möglich von der gewöhnlichen Stadtverwaltungspraxis abrücken, und die innovativsten Lösungen wurden dort eingeführt, wo nach einigen Reformversuchen offenbar wurde, dass

4 Die Juristen Arcadius Charisius (l. s. de off. praef. praet., Dig. 1,11,1: *regimentis rei publicae ad imperatores perpetuos translatis*) Pomponius (l. s. ench., Dig. 1,2,2,11: *constituto principe datum est ei ius, ut quod constituisset, ratum esset*) und Ulpian (1 inst., Dig. 1,4,1: *quod principi placuit, legis habet vigorem: utpote cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat*), aber auch der Senator M. Cornelius Fronto (ad Verum 2,1,13: *postquam res publica a magistratibus annuis ad C. Caesarem et mox ad Augustum tralata est*) reden z.B. über den Prinzipat so, als ob das römische Volk seine Hoheit von Anfang an durch einen einzigen Beschluss einer Person *in perpetuum* übertragen hätte. Das widerspricht natürlich dem, was wir von der Anfangsphase des Prinzipats aus anderen Quellen wissen. Siehe dazu jetzt Marotta 2015.

5 So z.B. die Beschreibung von Daguet-Gagey in Lo Cascio 2000, 73–102.

6 Eck 1995b; Eck 1995a; vgl. Kolb 1995, 508–510.

die traditionellen Ämter aus praktischen oder politischen Gründen keine geeignete Antwort auf Probleme mehr sein konnten.

Die augusteischen Neuregelungen wurden dennoch oft überwiegend unter dem Gesichtspunkt der Ämterstrukturen untersucht. Man kann sich aber auch fragen, inwieweit sie die staatlich-städtische Einflussnahme auf das Leben der Bevölkerung veränderten und auf die praktische Interaktion zwischen Bewohnern und öffentlichen Autoritäten einwirkten. Um Antworten auf diesen Fragekomplex zu geben, muss man sowohl die von Augustus eingeführten administrativen Elemente als auch die Modifikationen in der Verwaltungsarbeit der ordentlichen Amtsträger in den Blick nehmen. Kontinuität oder Veränderung bilden sich zudem auch in der räumlichen Dimension von Verwaltungshandeln ab. Die Bewohner kamen schließlich an konkreten Orten mit den Autoritäten in Berührung.

Eine ausführliche Analyse aller angesprochenen Aspekte ist im Umfang eines Artikels selbstverständlich nicht möglich. Doch können immerhin einzelne Beispiele organisatorischer Reformen intensiv besprochen und vielleicht auch in ihrer Bedeutung für die Zeit gewichtet werden. In einem zweiten Schritt soll dann versucht werden, auch allgemeine Tendenzen der augusteischen Umgestaltung Roms zu identifizieren.

1 Die Rolle des Augustus

Octavian bzw. Augustus nahm sicher schon ab einem frühen Zeitpunkt eine zentrale Position in Rom ein und war auch immer wieder persönlich in die Verwaltung der Stadt involviert. Doch bilden die 45 Jahre zwischen der Schlacht bei Actium und seinem Tod keine Einheit. Augustus' institutionelle Stellung sowie seine administrativen Möglichkeiten veränderten sich im Laufe dieser Jahrzehnte wesentlich,⁷ und damit modifizierte sich auch die Rolle des Princeps in der stadtrömischen Verwaltung.

In der ersten Phase seiner Alleinherrschaft (31–23 v. Chr.) beruhte die Macht von Caesars Erben in Rom auf dem Konsulat, d.h. auf der höchsten

⁷ Die allmähliche Definition der offiziellen Stellung des Princeps innerhalb der *res publica* und die langsame Veränderung der Hauptstadtverwaltung wird in unseren literarischen Quellen und besonders von Sueton, Cassius Dio und Tacitus wegen des zeitlichen Abstands unscharf wiedergegeben. Die genaueren Analysen von Eck 1995a über die administrativen Reformen und diejenige von Rich 2012 über die Erneuerungen der Befugnis über die Provinzen haben zurecht hervorgehoben, wie praktische Bedingungen und der politisch-militärische Kontext diese Maßnahmen beeinflussten. Zum augusteischen „Empirismus“ siehe neuerdings Hurler 2015, 100–101.

ordentlichen Magistratur. Die Wahl dieser Stellung korrespondierte mit anderen politischen Grundentscheidungen dieser Jahre wie der Niederlegung der außerordentlichen Befugnisse des Triumvirats und der Rückkehr zu republikanischen Rechtsvorstellungen. Der Konsulat rückte damit auch de facto wieder in das Zentrum der *res publica*. Dank dieser Magistratur konnte Augustus an der Spitze der *res publica* bleiben und von dort den Staat regieren – freilich um den Preis einer Verletzung republikanischer Regeln durch die kontinuierliche Ausübung des Amtes. Neben den bekannten politischen Aktivitäten (Vorsitz des Senates, Gesetzgebung, Leitung der Wahlen) waren aber auch einige sekundäre Verwaltungstätigkeiten in Rom mit dem Konsulat verbunden: als Wahlleiter mussten die Konsuln die Qualifikation der Kandidaten prüfen; als höchste Amtsinhaber autorisierten sie im Auftrag des Senates die Auszahlungen aus dem Ärar, die aber konkret von den Quästoren getätigt wurden; als Verantwortliche für die innere Sicherheit hatten sie die Aufsicht über die Staatsgefangenen.⁸ Wie regelmäßig Octavian bzw. Augustus als Konsul solche Tätigkeiten ausführte, ist schwer zu sagen, da unsere Quellen keine Informationen darüber liefern. Allerdings weisen die Fasten der *feriae Latinae* und das *senatusconsultum de Mytilenaeis* darauf hin, dass er sich während dieser Periode im religiösen und politischen Bereich genauso benahm, wie die Tradition dies für einen Konsul festschrieb.⁹

Als Konsul übernahm Octavian zusammen mit seinem Kollegen Agrippa 29/28 v. Chr. die *ensoria potestas* und leitete in der Folge die gewöhnlichen Zensus-Operationen.¹⁰ Doch konnten einzelne zensorische Maßnahmen auch außerhalb des ordentlichen Zensus notwendig werden; in solchen Fällen wurden die je anfallenden Aufgaben traditionell den Konsuln oder einem anderen Magistrat durch Senats- oder Volksbeschluss zugewiesen, und auch für Augustus sind 27 v. Chr. Entscheidungen betreffs der *adtributio* öffentlichen Bodens epigraphisch belegt.¹¹

8 Für die entsprechenden Quellen siehe Kübler 1910, 1122.

9 Zu den entsprechenden Passagen der Fasten des Latinerfestes vgl. InscrIt. XIII/1, 151; zu den s.c. *de Mytilenaeis* vgl. RGDE 26 c-d. Dazu auch Dalla Rosa 2015, 565–568; 574–575.

10 Dio 53,1–2. Aufgrund der zensorischen Gewalt traf Augustus auch bedeutsame Maßnahmen im fiskalischen Bereich; dazu jetzt Pellecchi 2015, 463–471.

11 AE 1982, 64 (27 v. Chr.): *Imp(erator) Caesar Di[vi] | f(ilius) Augustus co(n)[s(ul)] | sept(imum) attribui[t]*; 65 (48 n. Chr.): *Imp(erator) [Caesar Divif(ilius)] | Aug(ustus) [co(n)]s(ul) VI[I a]d[tribuit] | Ti(berius) Claud(ius) Caesar Au[g(ustus)] | Germ(anicus) pontif(ex) max(imus) trib(unicia) | po[t]est(ate) VIII imp(erator) XV p(ater) p(atriciae) | L(ucius) Vitellius censors | cognita causa ad[tributionem] divi | Aug(usti) pertinentem ad | insulam Volusianam | con[fi]rmaverunt. Zu den Inschriften siehe Panciera 2006, 1080–1082. Zur Verleihung zensorischer Befugnisse *per legem* an die Konsuln siehe Ferrary 2012, 539–541.*

Die Niederlegung des Konsulates und die Gewährung der tribunizischen Gewalt 23 v. Chr. änderten die institutionelle Stellung des Princeps innerhalb des *pomerium* deutlich. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren haben wir aber keinen Beleg, dass Augustus nach der Verleihung der *tribunicia potestas* auch übliche administrative Aufgaben der Volkstribunen übernahm. Diese Magistrate konnten unter anderem anstelle des Prätors durch eine kollegiale Entscheidung einen Tutor nominieren oder anstelle der *pontifices* die Umsetzung eines Grabes innerhalb der Stadt Rom erlauben.¹² Dass Augustus niemals zusammen mit anderen Tribunen bei solchen Tätigkeiten erwähnt wird, sollte uns nicht überraschen, weil die *tribunicia potestas* Augustus nicht zu einem Magistraten machte. Deshalb war er auch kein Mitglied des jeweiligen Volkstribunenkollegiums. Die *tribunicia potestas* war in erster Linie eine politische Amtsgewalt, weil der 23 v. Chr. mit der Nobilität vereinbarte Kompromiss den Princeps mehr mit der politischen als mit der konkreten Führung des Gemeinwesens (und das hieß auch Roms) beauftragte.¹³

Doch 22 v. Chr. übernahm der Princeps nach einer schweren Hungersnot und Unruhen der *plebs* die *cura annonae*, mit der notwendigerweise konkrete Verwaltungsaufgaben im stadtrömischen Raum verbunden waren. Er blieb trotzdem dem gefundenen Kompromiss treu, da er eine fünfjährige *ensoria potestas* ablehnte und für die Wahl von zwei ordentlichen Zensoren plädierte.¹⁴

Nach der Gewährung der konsularischen Insignien und der ἐξουσία τῶν ὑπάτων 19 v. Chr. begann allerdings für Augustus eine neue Phase.¹⁵ Die institutionelle Natur dieses Rechts wird in der Forschung noch heftig debattiert. Sicherlich konnte der Princeps aufgrund dieses Rechts jetzt auch innerhalb der Stadt als Imperiumsträger auftreten. Auch wenn er immer noch kein Magistrat war und die meisten religiösen und öffentlichen Tätigkeiten der Konsuln nicht mehr wahrnahm, konnte er sein für die Provinzen verliehenes *imperium* auch in Rom und Italien benutzen und damit einige magistratische Aufgaben erfüllen.¹⁶ Mit diesem *imperium* führte Augustus noch zweimal einen Zensus

12 Gai. inst. 1,185: *si cui nullus omnino tutor sit, ei datur in urbe Roma ex lege Atilia a praetore urbano et maiore parte tribunorum plebis, qui Atilianus tutor vocatur*; für weitere Nebenkompetenzen der Tribunen siehe Mommsen 1887–88 II 1, 328–329.

13 Zu den politischen Verhandlungen zwischen Kaiser und Aristokratie in der Zeitspanne 29–19 v. Chr. siehe zuletzt Hurlet 2014.

14 Dio 54,1–2.

15 Dio 54,10,5.

16 So Jones 1951, 13–15; Ferrary 2012, 535–538; Eck 2014a: 57–58. Wie weit die neuen Befugnisse reichten, kann nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Von einer vollen Gleichstellung mit den amtierenden Konsuln, wie sie Béranger 1953, 110–111 und Vervaeke 2014, 266–267 annehmen, kann aber nicht die Rede sein, da manche wichtigen konsularischen Kompetenzen niemals von Augustus übernommen wurden. Dazu siehe Dalla Rosa 2015.

durch, urteilte über die Wiederherstellung von illegal besetztem öffentlichen Boden und überwachte 7/6 v. Chr. die Terminationen des Flussbettes des Tibers.¹⁷ Er konnte jetzt wie die Konsuln auch in Rom Soldaten rekrutieren oder in Belangen der öffentlichen Sicherheit Edikte erlassen; unsere Quellen bieten einige Beispiele hierfür.¹⁸ Ob seine Rechtsprechungskompetenzen auch auf dieser Befugnis beruhten, bleibt schwierig zu bestimmen. Generell scheint Augustus frei gewesen zu sein, nach Bedarf auch innerhalb der Stadt mit seiner *coercitio* einzugreifen.

Unterschiedliche rechtliche Grundlagen erlaubten es Augustus also, in der Stadtverwaltung als unabhängige Autorität – also nicht auf dem Weg der Beantragung von Senatsbeschlüssen oder der Einbringung von Gesetzen – aktiv zu sein. Viele von diesen Eingriffen scheinen aber mit einer Sonderaufgabe (wie dem Zensus) verbunden oder einfach Einzeltätigkeiten gewesen zu sein, die der Princeps aus praktischen oder politischen Gründen im Auftrag des Senates übernahm. Die epigraphisch bezeugten Terminationen des Tiberufers wurden von Augustus *ex s.c.* durchgeführt; kurz zuvor (8 v. Chr.) wurde freilich dieselbe Tätigkeit von den amtierenden Konsuln *ex s.c.* ausgeübt.¹⁹ Da die zunächst bezeugten Terminationen unter Tiberius von den *curatores alvei Tiberis* vorgenommen wurden, können wir nicht wissen, ob dieser Bereich zwischen 7 v. Chr. und 14 n. Chr. eine exklusive Kompetenz des Augustus war. Dies ist jedoch unwahrscheinlich. Es scheint, dass das Eingreifen sowohl der Konsuln als auch des Princeps mit speziellen Ausbauarbeiten am Flussbett zu verknüpfen ist. 13 v. Chr. etwa hatte eine schwere Überschwemmung die Stadt getroffen.²⁰ Der Senat musste also von Fall zu Fall einen Imperiumsträger mit den Befestigungsarbeiten beauftragen; da aber Augustus nach 19 v. Chr. seine Amtsgewalt

17 Zensus: Res gest. 8,3–4. Wiederherstellung öffentlichen Bodens: CIL VI 1262 (nach 27 v. Chr., wahrscheinlich nach 19): [*Imp(erator) C[ae]sar Augustu[s] | ex privato in publicum | restituit | in partem dexteram recta | regione ad proxim(um) cippum | ped(es) CLXXXII | et in partem sinistram recta | regione ad proxim(um) cippum | ped(es) CLXXVIII.* Terminationen des Flussbettes: CIL VI 1236 (7/6 v. Chr.).

18 Quellen und Diskussion in Dalla Rosa 2015, 579–580.

19 CIL VI 1235 (C. Marcius Censorinus und C. Asinius Gallus). Terminationen wurden auch 54 v. Chr. von den Zensoren M. Valerius Messalla und P. Servilius Isauricus *ex s.c.* durchgeführt (CIL VI 1234). Zu diesen Terminationen siehe Le Gall 1953, 149–155. Die *curatores alvei Tiberis* wurden erst unter Tiberius nach einer schweren Überschwemmung 15 n. Chr. als permanentes Kollegium eingeführt (Le Gall 1953, 135–136; Eck 1995a, 93; Lonardi 2013, 9–14). Vielleicht ähnliche Beauftragte, die dann aber wohl nur vorübergehend, in Krisenzeiten, aktiv waren, sind auch unter Augustus belegt (so Kolb 1993, 23 Anm. 40).

20 Über die Überschwemmung informiert uns Dio 54,25,2. Zu den Verbreiterungsarbeiten am Tiber siehe Suet. Aug. 30 (*ad coerendas inundationes alveum Tiberis laxavit ac repurgavit completum olim ruderibus et aedificiorum prolationibus coartatum*). Diese Nachricht wird normalerweise mit den Arbeiten von 7/6 v. Chr. verbunden (Le Gall 1953, 117).

auch in Rom ausüben durfte, konnte auch er, wenn man es für nötig hielt, diese Aufgabe *ex s.c.* übertragen bekommen. Weitere Maßnahmen am Tiberbett wurden unter Augustus und Tiberius einmal von den Konsuln, einmal von den *praetores aerarii* und schließlich von den *curatores locorum publicorum iudicandorum* vollgezogen,²¹ die *adtributio locorum publicorum* konnte zu Beginn der Alleinherrschaft des Augustus immer noch von den Ädilen entschieden werden.²²

Von Rekrutierungstätigkeiten im stadtrömischen Raum wissen wir sehr wenig, auch weil sie wahrscheinlich nur in Ausnahmefällen stattfanden. Als sie aber nach der Varusschlacht 9 n. Chr. nötig wurden, scheint Augustus laut Cassius Dio 56,23,2–3 die Operationen direkt geleitet und Verweigerer sofort bestraft zu haben.²³ Außerdem wird in AE 1973, 501 ein *tribunus* genannt, der an einem *dilectus ingenuorum, quem Romae habuit Augustus et Ti(berius) Caesar* teilgenommen hatte.

Permanente Kompetenzen scheint Augustus nur im Bereich der Wasser- und der Getreideversorgung akzeptiert zu haben, auch wenn er nur begrenzt in die alltägliche Verwaltung beider Ressorts verwickelt war. Bezüglich der *cura aquarum* – die bis 12 v. Chr. von Agrippa als persönliches *munus* wahrgenommen wurde – wissen wir von Frontin, dass die Einrichtung und die allgemeinen Regelungen dieses neuen öffentlichen Dienstes 11 v. Chr. durch ein Edikt des Augustus und einige *senatus consulta* bekanntgemacht und dann durch die *lex Quinctia* 9 v. Chr. fixiert wurden. Die neuen verantwortlichen Amtsträger wurden aber durch Senatsbeschluss eingesetzt, und in gleicher Weise wurden auch die Gerichtsbarkeit und andere Kompetenzen der *curatores* bestimmt.²⁴

21 Konsuln: CIL VI 1263–64 (C. Clodius Licinius, Cn. Sentius Saturninus, cos. suff. 4 n. Chr.); *Praetores aerarii*: CIL VI 1265 (unter Augustus nach 23 v. Chr. oder anfangs der Regierung des Tiberius. Zu diesem Dokument siehe P. Scelfo und S. Panciera in: Panciera u.a. 1981, 597–599). Die städtischen Magistrate handelten unter Augustus oft auch im Bereich der öffentlichen Bautätigkeiten (Eck 2010, 16–17).

22 CIL VI 31759: *T(itus) Septimius | [S]abinus | aed(ilis) cur(ulis) | aereas a cippo | ab (!) Tiberim attribu[it]*. T. Septimius Sabinus war Stadtprätor 28 v. Chr.; seine Ädilität sollte deshalb Ende der 30er Jahren datieren (PIR² S 479). Die Zuweisung öffentlicher Bodenparzellen war normalerweise eine zensorische Kompetenz; vgl. Tab. Heracl., Z. 82: *quae loca serveis publicis ab cens(oriibus) habitandei utendei causa adtributa sunt, ei quo minus eis locis utantur, e(ius) h(ac)l(ege) n(ihilum) r(ogatur)*; das Handeln der Ädilen in diesem Bereich ist aber in den Quellen gut dokumentiert (Daguet-Gagey 2015, 399–403).

23 Siehe Suet. Aug. 24,1.

24 Frontin. aqu. 99: *res usque in id tempus quasi potestate acta certo iure equisset, senatus consulta facta sunt ac lex promulgata. Augustus quoque edicto complexus est, quo iure uterentur qui ex commentariis Agrippae aquas haberent*; 100 (*ornatio* der *curatores* durch Senatsbeschluss); 127 und 129 (Gerichtsbarkeit). Wie Eck 2013, 137–139 richtig betont hat, war die *cura aquarum* ein öffentlicher und kein kaiserlicher Versorgungsdienst, wie man

Frontin berichtet, dass Genehmigungen von Wasserkonzessionen an Private ursprünglich *de facto* von Agrippa und zu seiner Zeit *de iure* vom Kaiser gewährt wurden.²⁵ Ob Augustus sich ausdrücklich das Recht reserviert hatte, jede Ableitung von den öffentlichen Aquädukten für private Zwecke persönlich zu genehmigen, wissen wir nicht.²⁶

Über die Lebensmittelversorgung sind wir viel schlechter informiert und können nur mutmaßen, unter welchen Umständen Augustus persönlich intervenieren musste, auch weil dieser Verwaltungsbereich in den Jahrzehnten seiner Herrschaft einige wesentliche Änderungen durchlief. Für mehr als 25 Jahre nach der Einrichtung der prätorischen *curatores frumenti* 22 v. Chr. hatten sich die augusteischen Reformen auf eine Verbesserung der Getreideverteilung (*frumentatio*) beschränkt.²⁷ Erst mit der Schaffung einer konsularischen Sonderkommission nach einer schweren Hungersnot 5–7 n. Chr. traf der Staat auch Vorsorge dafür, die Versorgung mit Lebensmitteln effektiver zu gestalten. Mit der Einsetzung eines ritterlichen *praefectus annonae*, wahrscheinlich 8 n. Chr., anstelle dieser Kommission wurde die Aufsicht über die Getreideversorgung dann an Augustus übertragen.²⁸

2 Veränderungen in der Verwaltungsarbeit der städtischen Autoritäten

Unter Augustus lagen die meisten Verwaltungstätigkeiten der Stadt Rom immer noch in den Händen der ordentlichen Magistrate. Die neueingeführten Funktionsträger führten zu bedeutsamen Modifizierungen in bestimmten Bereichen, transformierten aber die allgemeine Situation nicht grundsätzlich. Die Kontinuität zu der Verwaltungspraxis der vorhergehenden Jahrzehnte war ein wesentlicher Aspekt des politischen Programms des Princeps, weil die Betonung der Wiederherstellung der *res publica* unbedingt erforderte, dass die

in der Literatur oft findet (siehe z.B. Mommsen 1887–88 II 1033; Del Chicca 2004, 387). Zur augusteischen Reform siehe auch Bruun 1991, 179–183; Peachin 2004, 76–79.

25 So wird die Andeutung Frontins, aqu. 99: *tota re in sua beneficia translata*, interpretiert (de Kleijn 2001, 100; Del Chicca 2004, 390).

26 Zu Zeit Frontins (aqu. 105) musste sich der Bittsteller zuerst an den Kaiser wenden; erst nach einer positiven Antwort konnte er das Schreiben des Kaisers dem Kurator vorlegen und die gewünschte Genehmigung bekommen. Diese Prozedur zeigt offensichtlich, dass die rechtliche Entscheidung vom Kurator allein vorgenommen wurde; die kaiserliche Erlaubnis war aber faktisch erforderlich geworden.

27 Eck 1995a, 96–97; zu den verschiedenen Beauftragten siehe unten.

28 Der Präfekt wird erstmals von Tac. ann. 1,7,2 für das Jahr 14 n. Chr. erwähnt; zur möglichen Zeit der Einführung siehe Pavis d'Escurac 1976, 29–32.

traditionellen Magistrate ihre Aufgaben auch wahrnahmen. Anders gesagt, damit die *restitutio* dem römischen Volk sowie dem Senat sichtbar wurde, mussten die Akteure der in ihre Rechte wieder eingesetzten *res publica* ihre gewohnte Rolle spielen.

In republikanischer Zeit wurden der Bau und die Erhaltung der Wasserleitungen vom Staat an private Unternehmer (*redemptores*) verpachtet, die diese Aufgaben dann mit ihrem eigenen Personal durchführten. Die erbrachten Leistungen wurden danach von den Zensoren, den Ädilen oder den Quästoren überprüft. Genehmigungen für Privatleitungen oder für die Benutzung des überschüssigen Wassers aus den öffentlichen Laufbrunnen wurden in ähnlicher Weise von den Zensoren oder, wenn keine im Amt waren, von den Ädilen erteilt. Über Missbräuche und illegale Vernetzungen wachten routinemäßig die Ädilen, die zu diesem Zweck zwei verantwortliche Mithelfer für jeden *vicus* nominierten.²⁹ Diese Kompetenzen wurden von Agrippa seit seiner Ädilität (33 v. Chr.) bis zu seinem Tod 12 v. Chr. übernommen. Er ließ neue Aquädukte auf eigene Kosten aufbauen, bewilligte persönlich die Privatleitungen und setzte einen permanenten Trupp von 240 Sklaven anstelle der *redemptores* für die Erhaltung des Wassernetzes ein.³⁰ Nach Agrippas Tod wurde das neu geschaffene Kollegium von drei *curatores aquarum* mit diesen Tätigkeiten beauftragt, während die 240 Sklaven (die sogenannten *aquarii*) gleichzeitig von Augustus als Erbe Agrippas dem Staat übergeben und den Kuratoren unterstellt wurden. Die neuen Funktionsträger konnten jetzt anstelle der Ädilen Streitfälle über Missbräuche und das Bauverbot in der unmittelbaren Nähe der Wasserleitungen entscheiden.³¹ Nach der faktisch entscheidenden Zustimmung des Augustus erteilten sie *de iure* die Genehmigungen für private

29 Die republikanische Organisation der Wasserversorgung wird von Frontin. aqu. 95–97 beschrieben. Dazu siehe auch Eck 2013, 136.

30 Frontin. aqu. 98; vgl. Roddaz 1984, 148–152.

31 Frontin. aqu. 127; 129. Nach dem augusteischen Edikt von Venafrum (CIL X 4842 = ILS 5732, Z. 63) war der *praetor peregrinus* in Rom die zuständige Autorität für Streitigkeiten, die wegen des Bauverbots neben der Wasserleitung dieser Kolonie entstehen konnten. Für Rom bestimmte die *lex Quinctia* von 9 v. Chr. (Frontin. aqu. 129; Crawford 1996, 793–800), dass, falls es keinen amtierenden *curator aquarum* gäbe, der *praetor peregrinus* die zuständige Autorität war. Generell kaufte der Staat direkt von Privaten den Boden, auf dem die Wasserleitung erbaut werden sollte (Frontin. aqu. 128). Für diese Tätigkeit waren in der Republik die Zensoren oder andere vom Senat beauftragten Magistraten zuständig (Frontin. aqu. 6). Unter Augustus hatten die *curatores* diese Befugnis sicherlich nicht; wenn die Inschriften CIL VI 1248 = 31559a-b aus der Zeit des Claudius eine eigenständige Kompetenz belegen, könnten sie aber für die Setzung der die baufreie Zone an den Seiten der Aquädukte markierenden Grenzsteine verantwortlich gewesen sein (siehe Bruun 2000, 167 Anm. 142). Die Grenzen der baufreien Zone selbst wurden von Augustus im Auftrag des Senates gezogen, wie zahlreiche *cippi* beweisen (z.B. CIL VI 1249).

Wasserleitungen.³² Ausbaurbeiten wurden hingegen nicht von ihnen geleitet, da einige Inschriften zeigen, dass beim Bau von Bögen für die Heranführung von Wasser die amtierenden Konsuln, nicht die *curatores aquarum*, involviert waren.³³ Auch wenn durch die Einrichtung der Kuratoren den Ädilen einige ihrer traditionellen Verantwortungen genommen wurden, war die staatliche Übernahme des Unterhalts durch die 240 Mann starke *familia publica* anstelle der *redemptores* vielleicht die bedeutsamste Neuerung, weil sie die städtischen Autoritäten direkt verpflichtete, die Effizienz des Systems zu garantieren.

Im Bereich der Versorgung und Verteilung von Lebensmitteln scheinen die augusteischen Reformen nicht zu einer breiten Umstrukturierung geführt zu haben. Die mit der städtischen *annona* verbundenen Verwaltungstätigkeiten bestanden aus der Organisation der Lieferung des Getreides aus öffentlichen Quellen (z.B. Naturalsteuern), Aufkäufen auf dem Markt, der Qualitätsprüfung der Ware und der Einlagerung der gelieferten Getreidemengen; mit dem so beschafften Getreide wurde auch der private Handel unterstützt, besonders wichtig waren aber die kostenlosen Verteilungen an die *plebs frumentaria*. Man kann verstehen, dass es für die sechs Ädilen kaum möglich war, die Versorgung der immer größer gewordenen Hauptstadt und darunter der 200.000 Empfänger der *frumentationes* effektiv umzusetzen.³⁴ Über die Tätigkeiten der 22 v. Chr. eingesetzten *curatores frumenti* oder *praefecti frumenti populo dividundi* wissen wir nichts Konkretes; von ihrem Funktionsnamen kann man aber herleiten, dass sie mit den Verteilungsoperationen beauftragt wurden und die Arbeitsbelastung der Ädilen mindestens bei den *frumentationes* erleichtern sollten. Man hat oft vermutet, dass die Ädilen ihre Kompetenz in diesem Bereich zugunsten der neuen *curatores* komplett verloren; die Quellen erlauben aber keine Antwort auf diese Frage, und es ist ebenso gut denkbar, dass die Ädilen in diesem komplexen Bereich noch eine Rolle spielten.

Als Gegenmaßnahme zur Zeit der schweren Hungersnot der Jahre 5–7 n. Chr. wurde eine zusätzliche Kommission von Konsularen nominiert, der die Verantwortung für die Versorgung der ganzen Stadt, die Aufsicht über die Getreidespeicher und die Rationierung übertragen wurde.³⁵ Dass 7 n. Chr. je einem Konsularen zwei Liktores an die Seite gestellt wurden, impliziert, dass diese Beauftragten im Rahmen ihrer Tätigkeit *coercitio* in gewissem Rahmen ausüben durften. Es ist außerdem wahrscheinlich, dass die Ädilen und die

32 Siehe oben.

33 CIL VI 1385 (2 n. Chr.); 1384 (10 n. Chr.).

34 Wie Daguet-Gagey 2015, 522–523 hervorhebt, waren z.B. für die Versorgung Athens im 4. Jh. v. Chr. fünfzehn Amtsträger in der Stadt und ebenso viele im Piraeus verantwortlich (Aristot. Ath. pol. 51).

35 Dio 55,26,1–2; 55,31,4.

curatores frumenti während dieser Krisensituation nach den Anweisungen der Kommission agierten. Anders muss das Verhältnis zu dem nach der Krise eingesetzten *praefectus annonae* gewesen sein, da die Unterstellung senatorischer Amtsträger unter einen ritterlichen Präfekten kaum denkbar war.³⁶ Es ist aber sicher möglich, dass der Präfekt die Beschaffung, die Zulieferung und Einlagerung des Getreides organisieren und dann die benötigten Mengen den Ädilen und den *curatores frumenti* zur Verfügung stellen musste. Nach dieser Reform wurden Straftatbestände im Zusammenhang mit der *annona* wie zuvor vor einer ordentlichen *quaestio* verhandelt, wie in der von Caesar oder von Augustus eingebrachten *lex Iulia de annonae* geregelt.³⁷ Alle Belege für eine Jurisdiktion des *praefectus annonae* stammen aus späterer Zeit.³⁸ Das ganze System wurde deshalb nicht hierarchisch umgestaltet, sondern es wurden verschiedene Tätigkeiten schrittweise an eine wachsende Zahl von Amtsträgern zugeteilt, die sich dann untereinander koordinieren mussten.³⁹

Auch im Bereich der Feuerbekämpfung sind mehrere Maßnahmen zu erwähnen. Ebenso wie andere Verwaltungsdomänen war auch dieses Ressort in der Republik nicht ausschließlich mit einer einzigen Magistratur verbunden gewesen. Die nächtliche Überwachung oblag normalerweise den *tresviri nocturni*, bei Notfällen intervenierten allerdings die Ädilen, die Volkstribunen oder die Konsuln.⁴⁰ Eine *familia publica* unbekannter Stärke stand laut dem

36 Vgl. Daguet-Gagey 2015, 525.

37 Die *lex Iulia annonae* bestrafte besonders den Spekulanten, *qui contra annonam fecerit societatemve coierit quo annona carior fiat* oder diejenigen, die Schiffe mit Lebensmitteln für die Hauptstadt blockierten (Ulpian. 9 de off. procons., Dig. 48,12,2pr.–1). Da andere Verbrechen gegen die *annona* in den Provinzen nach Ulpian vor dem Statthalter gehört wurden (Ulpian. 8 de off. procons., Dig. 47,11,6), wurden sie in Rom wahrscheinlich vor den ordentlichen Gerichten verhandelt. Siehe dazu Pavis d'Escurac 1976, 275–276 und Höbenreich, 1997, 156–178.

38 Die Tatsache, dass im 2. und 3. Jh. Prozesse betreffs der *horrea* – die unter der Kontrolle des Lebensmittelpräfekten standen – eigentlich vor dem Stadtpräfekten stattfanden, suggeriert, dass die Gerichtsbarkeit des *praefectus annonae* sich schrittweise entwickelte (siehe Pavis d'Escurac 1976, 275–277; Wojciech 2010, 135).

39 In der hohen Kaiserzeit waren wahrscheinlich *adiutores* und *procuratores* in Ostia dem Präfekten untergestellt; Agenten der *annona* in den Provinzen lassen sich bis in die severische Zeit nicht erkennen, und auch später sind die Quellen nicht eindeutig (Eich 2005, 198–210).

40 Paul. I. s. de off. praef. vig., Dig. 1,15,1: *apud vetustiores incendiis arcendis triumviri praeerant, qui ab eo, quod excubias agebant nocturni dicti sunt: interveniebant nonnumquam et aediles et tribuni plebis*. Zu der konsularen Zuständigkeit siehe Cic. Pis. 11: *ecquod in hac urbe maius unquam incendium fuit cui non consul subvenerit?* Zur republikanischen Organisation siehe ferner Sablayrolles 1996, 6–24 und Daguet-Gagey 2015, 422–430. Zur Rolle der *tresviri nocturni/capitales* siehe Cascione 1999, 12–15.

Juristen Paulus auch zur Verfügung, dennoch konnten ferner Sklaventrupps von Privaten gegen Bezahlung oder unentgeltlich eingesetzt werden.⁴¹ Auch wegen der großen Popularität des ehrgeizigen Egnatius Rufus, der während seiner Ädilität ca. 22 v. Chr. seine eigenen Sklaven als Feuerwehr bereitstellte, entschied Augustus, 600 Sklaven den kurulischen Ädilen permanent zu unterstellen.⁴² Eine Rolle in der Feuerbekämpfung übernahmen später auch die *vicomagistri*. Diese Vorsteher der Straßenbezirke existierten schon in der Republik, aber sie wurden 7 v. Chr. von Augustus gleichzeitig mit der territorialen Neuorganisation Roms institutionalisiert und über die ganze Stadt hinweg obligatorisch gemacht.⁴³ Zu Zeit von Plinius dem Älteren gab es 265 *vici*; ihre Anzahl muss unter Augustus ähnlich groß gewesen sein.⁴⁴ In jedem Straßenbezirk wurde jährlich von den Einwohnern des Viertels ein Kollegium von vier *magistri* gewählt, dem von ebenso vielen *ministri* servilen Standes assistiert wurde. Die Vorsteher übten primär kultische Tätigkeiten aus, trugen bei diesen sakralen Gelegenheiten die *toga praetexta* und wurden von zwei Liktoeren begleitet. Ihnen wurden zwischen 7 v. Chr. und 6 n. Chr. die 600 Sklaven für die Feuerbekämpfung unterstellt; die *magistri* unterstanden aber ihrerseits den Ädilen, Volkstribunen bzw. Prätores, die nach Auslosung für die 14 städtischen *regiones* zuständig waren.⁴⁵ Ein schwerer Notfall führte aber noch einmal zu einer Reform: nach einem Großbrand, der mehrere Regionen der Stadt schwer getroffen hatte, wurden sieben Kohorten von Freigelassenen mit regulärer Besoldung (die *cohortes vigilum*) anstelle der Sklaven aufgestellt und einem neuen Beauftragten, dem ritterlichen *praefectus vigilum*, zugeordnet. Dass dieser Funktionsträger von Anfang an eine eigene Strafgerichtsbarkeit hatte, ist nicht anzunehmen, da sie erst später im Laufe des 2. Jh. belegt ist.⁴⁶ Auch wenn die ordentlichen Magistrate jede Kompetenz im Feuerlöschen verloren, blieben sie für die Bestrafung der Brandstifter wahrscheinlich zuständig.

41 Paul. l. s. de off. praef. vig., Dig. 1,15,1: *erant autem familia publica circa portam et muros disposita, unde si opus esset evocabatur: fuerant et privatae familiae, quae incendia vel mercede vel gratia extinguere.*

42 Über Egnatius Rufus siehe Vell. 2,92; Dio 53,24,4–6. Zur Aufstellung des Sklaventrupps siehe Dio 54,2,4. Auch wenn das nicht überliefert wird, gehörten die Sklaven wahrscheinlich dem Staat. Damit wurde also die schon existierende und von Paulus erwähnte *familia publica* verstärkt.

43 Dio 55,8,6–7.

44 Plin. nat. 3,66.

45 Zur augusteischen Reform der *vici* siehe Tarpin 2002, 137–144 und Lott 2004, 81–98.

46 Siehe Sablayrolles 1996, 103–104, der wegen der Nominierung zum Präfekten von wichtigen Persönlichkeiten wie Annaeus Serenus und Cn. Octavius Capito vermutet, dass diese Funktionsträger am Ende der julisch-claudischen Dynastie eine breitere Kompetenz und vielleicht eine eigene Gerichtsbarkeit besaßen.

Das mit der Stadtverwaltung beschäftigte Personal bestand aber nicht nur aus öffentlichen oder kaiserlichen Funktionsträgern, sondern auch aus Steuerpächtern, die für die Erhebung der unregelmäßigen Abgaben zuständig waren. Das *tributum* wurde in Italien schon lange nicht mehr erhoben. Die italischen *portoria* – oder einige von ihnen – wurden 60 v. Chr. durch die *lex Caecilia* abgeschafft, dann von den Triumvirn 40 v. Chr. wiedereingeführt und endlich durch ein Edikt Octavians 28 v. Chr. endgültig aufgehoben.⁴⁷ Die Freilassungssteuer (*vicesima libertatis*) war am Anfang des Prinzipats die wichtigste Abgabe, die von Pächtern wahrscheinlich auch in Rom eingezogen wurde.⁴⁸ Die Einrichtung des *aerarium militare* 5/6 n. Chr. und die große militärische Krise der Jahren 6/8 n. Chr. machten neue Geldmittel erforderlich, die durch die Einführung neuer Steuern, u.a. der *vicesima hereditarium* und der *centesima rerum venalium*, bereitgestellt wurden.⁴⁹ Die Aufstellung der *cohortes vigilum* brachte ihrerseits die Einführung einer zweiprozentigen Sklavenverkaufssteuer mit sich.⁵⁰ Während die Erbschaftssteuer genauso wie die Freilassungssteuer wahrscheinlich von Steuerpächtern eingetrieben wurde,⁵¹ sind wir dagegen über die Erhebung der Verkaufs- und der Sklavenverkaufssteuer schlecht informiert; beide wurden aber möglicherweise vom *coactor* (d.h. einem bei den Versteigerungen tätigen Banker, der die Geldmittel für die Ankäufe zur Verfügung stellte) zusammen mit den Maklergebühren bei den entsprechenden Auktionen abgezogen.⁵² Ob die Summe dann direkt in die Kasse floss oder an Steuerpächter ging, ist unbekannt.⁵³

47 Zur Wiedereinführung der *portoria* siehe Dio 47,16,3 und Scuderi 1979, 354. Zur wahrscheinlichen Abschaffung durch das Edikt von 28 v. Chr. siehe Mantovani 2008, 36–40; Pellicchi 2015, 440 Anm. 431.

48 Steuerpächter sind mindestens in den Provinzen bezeugt (Günther 2008, 118–126). Dass die Abgabe auch in Rom in dieser Weise erhoben wurde, können wir nicht mit Sicherheit beweisen.

49 Allgemein siehe Suet. Aug. 49: *aerarium militare cum vectigalibus novis constituit*. Zu der Einrichtung des *aerarium militare* zusammen mit der Erbschaftssteuer siehe Dio 55,25,5–6. Die *centesima rerum venalium* existierte vielleicht schon vor 7 n. Chr., ihr Aufkommen floss unter Tiberius jedoch in das *aerarium militare* (vgl. Tac. ann. 1,78,2: *centesimam rerum venalium post bella civilia institutam deprecante populo edixit Tiberius militare aerarium eo subsidio niti*).

50 Dio 55,31,4.

51 Günther 2008, 59–64.

52 Für diese Interpretation siehe Andreau 1974, 81–86 und García Morcillo 2005, 157–166 (vgl. Mommsen 1877, 113). Dagegen Günther 2008, 135. So ein System scheint aber für Rom, wo ein gut entwickeltes Bankernetzwerk zur Verfügung stand, besonders geeignet gewesen zu sein.

53 So Andreau 1987, 596–597. Für Cagnat 1882, 232 und Rostovtzeff 1902, 385–386 (vgl. Corbier 1976) waren die *coactores* die einzigen verantwortlichen Beauftragten.

3 Neue Verwaltungsorte

Das antike Rom hatte keine festen Verwaltungssitze im modernen Sinn, sondern eine Reihe von Orten, die gleichzeitig politische, administrative, wirtschaftliche und religiöse Funktionen einnahmen. Dennoch waren die Tätigkeiten einiger Magistrate oft – aber nicht ausschließlich – mit einer bestimmten Wirkungsstätte verbunden. Z.B. befand sich das Gericht des Stadtprätors in der späten Republik auf dem Forum Romanum beim Vestatempel und der *regia*, während der Fremdenprätor sein Tribunal wahrscheinlich beim *lacus Curtius* etablierte.⁵⁴

Wie oben gesehen, war Augustus' Tätigkeit in der stadtrömischen Administration vielfältig und betraf Bereiche, die gewöhnlich von verschiedenen Amtsträgern durchgeführt wurden. Es wäre deshalb unrealistisch, diese Aktivitäten für die ganze Herrschaft des Princeps immer oder überwiegend mit einem bestimmten Ort zu verbinden. Einige von ihnen, wie z.B. die Zensus- oder die Rekrutierungsoperationen, waren traditionell mit spezifischen Lokalitäten verbunden. Andere, wie die Erteilung von Genehmigungen für private Wasserleitungen, konnten dagegen überall erledigt werden. Nur für die Rechtsprechung nennen zwei Quellen bei zwei Gelegenheiten ausdrücklich den Apollontempel und die benachbarten lateinischen und griechischen Bibliotheken auf dem Palatin als Gerichtsorte. Es handelt sich aber in beiden Fällen um Streitigkeiten, die von Gesandtschaften aus Ägypten, d.h. aus einer der *provinciae Caesaris*, vorgebracht wurden.⁵⁵ Wegen des Alters des Princeps wurde in den letzten Jahren der augusteischen Regierung dann aber der Palatin schrittweise sein bevorzugter Gerichtsort.⁵⁶ Unsere Quellen berichten sehr spärlich und nur anekdotisch über Augustus' Rolle in der stadtrömischen Zivilgerichtsbarkeit. Wo, wie oft und in welcher Form er in solchen Verfahren tätig wurde, bleibt uns daher verborgen.⁵⁷

54 Färber 2014, 28–40.

55 Ios. bell. 2,81: ἐν τῷ κατὰ τὸ Παλάτιον Ἀπόλλωνος ἱερῷ; ant. 17,301: ἐν ἱερῷ Ἀπόλλωνος (4 v. Chr.); P.Oxy. XXV 2435 verso, Z. 31–32: ἐν τῷ τοῦ Ἀπόλλωνος ἱερῷ | [ἐν τῇ 'Ρ]ωμαικῇ βιβλιοθήκῃ (13 n. Chr.). Vgl. Dio 55,33,5: ἐν τῷ Παλατίῳ.

56 Wie Bablitz 2007, 35–36 und Färber 2014, 73–74 richtig betonen, scheint Augustus in seiner *domus* nur aufgrund von altersbedingten Einschränkungen Recht gesprochen zu haben (Suet. Aug. 33). Die römische politische und institutionelle Praxis erforderte, dass Augustus als Inhaber einer öffentlichen Autorität mithilfe eines *consilium* und im Beisein von Zuschauern Recht sprach (siehe Call. 1 de cogn., Dig. 1,18,19pr.; Ulp. 1 de appell., Dig. 49,4,1,9).

57 Auch wenn Suet. Aug. 33 von *appellationes* redet, die jährlich von Augustus an die Stadtprätores delegiert wurden, wäre es gefährlich, eine Zivilgerichtsbarkeit des Augustus aufgrund dieser Stelle anzunehmen. Man kann sich fragen, ob Sueton hier mit einer

Die augusteischen öffentlichen Neubauten stellten weitere administrative Räume zur Verfügung. Wie Sueton berichtet, war der Bau des Augustusforums auch deswegen nötig, weil das Forum Romanum und das *forum Caesaris* für die *hominum et iudiciorum multitudo* offensichtlich nicht mehr reichten.⁵⁸ Die Bauarbeiten des schon 42 v. Chr. gelobten Tempels dauerten Jahrzehnte. Es muss dennoch als eine Möglichkeit gelten, dass der Vorplatz schon 5 v. Chr. eingeweiht und für Gerichtssitzungen genutzt wurde.⁵⁹ Der Mars-Ulto-Tempel wurde erst 2 v. Chr. vollendet und dediziert.⁶⁰ Im Gegensatz zu den anderen zwei Fora sollte der neue Baukomplex laut Sueton besonders für die *iudicia publica* und für die *sortitiones iudicum*, d.h. für die Strafgerichtsbarkeit, benutzt werden. Aus den Tabulae Herculenses und den Tabulae Sulpiciorum wissen wir aber, dass der *praetor urbanus* und vielleicht auch der *praetor peregrinus* unter Claudius ihre Zivilgerichtsbarkeit auf diesem Forum ausübten.⁶¹ Ob das schon zur Zeit des Augustus der Fall war, bleibt offen.

Die neu etablierten Funktionsträger werden oft mit bestimmten Verwaltungssitzen verbunden, auch wenn wir darüber insgesamt nur unzureichend informiert sind. Die am Ende der Wasserleitung der *aqua Virgo* und neben dem Tempel der Iuturna von zwei Inschriften bezeugte *statio aquarum* war vielleicht das Büro und das Archiv des *curator aquarum*;⁶² allerdings datiert die eine Inschrift in das 4. Jh., während die einfache Weihung *genio stationis aquarum*, obwohl nicht genau datierbar, in jedem Fall lange nach Augustus gesetzt worden sein muss. Die Lokalisierung des Sitzes des *praefectus annonae* beim Emporium ist aus praktischen Gründen möglich, aber unbeweisbar; andere Orte, wie der Ceres-Tempel, sind ebenfalls vorgeschlagen worden.⁶³ Der Sitz des *praefectus vigilum* wird von einigen mit dem *excubitorium* der ersten Feuerwehrcohorte in der siebten Region, von anderen mit dem Vulcanus-Tempel

rechtlich-technischen Terminologie eine praktische Situation darstellt, in der Bittsteller sich persönlich an Augustus wandten, um mithilfe seiner *auctoritas* ein günstigeres Ergebnis in einem ordentlichen Prozess zu erreichen. Im strafrechtlichen Bereich scheint der Princeps dagegen eine spezielle Gerichtsbarkeit allmählich entwickelt zu haben; dazu siehe Volkmann 1935; Kelly 1957 und Peachin 2015.

58 Suet. Aug. 29.

59 Davon geht Spannagel 1999, 16–17 aufgrund von Dio 55,1,6–7 aus, wo die Einweihung des Platzes und des Tempels als zwei verschiedene Ereignisse wiedergegeben werden. Zur Reorganisation der Quästionengerichte unter Augustus siehe Santalucia 2009.

60 Dio 55,10,1a.

61 Quellen und Diskussion in Bablitz 2007, 16–21 und 23–24; Färber 2014, 46–53; vgl. Camodeca 2006, 195–196. Vgl. Noreña in diesem Band.

62 CIL VI 36781; 36951.

63 Pavis d'Escurac 1976, 153–156; Höbenreich 1997, 40–41.

neben dem Balbustheater identifiziert.⁶⁴ Ob diese Verortungen korrekt sind, ja ob es diese Verwaltungssitze unter Augustus überhaupt gab, muss fraglich bleiben, weil die entsprechenden Quellen einer wesentlich späteren Zeit angehören. Jedenfalls produzierten die neuen Ämter sofort eine gewisse Menge an Schriftstücken: Genehmigungen und Urteile des *curator aquarum*, Verträge des *praefectus annonae* mit Lieferanten usw. Wir wissen nicht, ob diese Urkunden sogleich an einer Stelle gesammelt wurden; sie konnten anfangs auch in der *domus* des jeweiligen *curator* bzw. Präfekten archiviert und am Ende der Amtszeit dem Nachfolger übergeben werden. Ebenso wissen wir nicht, wo der *curator aquarum* seine spezielle Gerichtsbarkeit ausübte. Die Räume einer *statio* waren für ein öffentliches Gericht sicherlich nicht geeignet, und vielleicht sprach auch dieser Amtsträger auf einem von den drei Fora oder in der Vorhalle eines Tempels Recht.

Die 7 v. Chr. eingeführte Unterteilung Roms in 14 Regionen hatte keine besondere administrative Bedeutung, weil sie keine zusätzliche Verwaltungsebene mit spezifischen Vertretern der zentralen städtischen Autoritäten bildete. Sie waren hingegen für die territoriale Struktur der Feuerwehr essentiell. Ähnlich diente die Neuordnung der *vici* offenbar nicht primär einem Verwaltungszweck. Dank Sueton (Aug. 40) wissen wir, dass Augustus *populi recensum vicatim egit*, also die Bewohner für die Getreideverteilungen nach den Straßenbezirken erfassen ließ. Die Passage wird normalerweise mit der von Cassius Dio (55,10,1) erwähnten Neuaufstellung der Liste der *plebs frumentaria* von 2 v. Chr. verbunden, als die Anzahl der Empfänger auf 200.000 reduziert wurde. Auch wenn schon Caesar 46 v. Chr. die *vici* als territoriale Unterteilung für den *recensus* benutzt hatte,⁶⁵ lässt sich die Vermutung, dass diese Bezirke eine permanente administrative Funktion entwickelten, mit diesen spärlichen Hinweisen nicht absichern. Außerdem kann die Hypothese, dass die *magistri vicorum* die Listen der Empfänger aktualisierten und die *tesserae frumentariae* unter den Berechtigten verteilten, nicht mit Sicherheit bewiesen werden.⁶⁶ Die eigentliche Verteilung des *frumentum* fand sicherlich nicht *vicatim* statt, sondern war an einem Ort – vielleicht der *porticus Minucia*

64 Sablayrolles 1996, 274–275.

65 Suet. Iul. 41; dazu Lott 2004, 64–65.

66 Zur Diskussion über das Aktualisierungsverfahren der Listen siehe Virlovvet 1995, 266–270. Eine Rolle der Vicomagistri bei der Verteilung der *tesserae frumentariae* wurde von Rostovtzeff 1905, 41 ins Spiel gebracht (vgl. Rowe 2002, 92). Dass die *magistri vicorum* für das Geburtenregister ihres *vicus* verantwortlich waren, kann ebenso nicht bewiesen werden; ähnliche Kompetenzen sind aber für die Amphodarches von Arsinoe belegt (siehe Tarpin 1998, 388–389).

vetus – zentralisiert.⁶⁷ Genauso wie die Regionen spielten die Straßenbezirke zwischen 7 v. Chr. und 6 n. Chr. für die Feuerwehr eine essentielle Rolle, die freilich mit der Administration nichts zu tun hatte, weil die *magistri* in ihrem jeweiligen *vicus* nicht als Vertreter der Ädilen oder anderer städtische Autoritäten auftreten konnten.

4 Fazit: Herausbildung, Ausdifferenzierung, Zentralisierung?

Diese kurze Darstellung bestätigt, dass Augustus' Reformen meist eher aus Einzelmaßnahmen und Optimierungen als aus umfassenden Neuregelungen bestanden. In mehreren Verwaltungsbereichen wurden verschiedene Lösungsansätze versucht, bevor man zu einer Organisationsform kam, die – jedenfalls in ihren Grundzügen – dann auch für die nächsten zwei Jahrhunderte oder sogar länger Bestand haben konnte.⁶⁸ Die vorliegende Analyse zeigt dennoch, wie wenig wir von der konkreten Verwaltungsarbeit der neuen Funktionsträger unter Augustus wissen. Das macht die genaue Rekonstruktion des den einzelnen Reformen zugrundeliegenden Modus Operandi denkbar problematisch. Die Berücksichtigung der Rolle der ordentlichen Magistrate, die als essentiell einzuschätzen ist, und des politischen Kontexts des Prinzipats lassen gleichwohl einige Tendenzen und chronologische Phasen hervortreten. Bei einem entsprechenden Versuch sind die Innovationen des Princeps ebenso zu gewichten wie die Regelungen, die Augustus nicht durchsetzen konnte oder wollte.

Die Rolle des Augustus als stadtrömische Autorität stand im Zentrum dieser Studie. Wie oben bereits erwähnt, änderten sich die Kompetenzen des Princeps zusammen mit den rechtlichen Fundamenten seiner Stellung innerhalb der *res publica*. Solange er den Konsulat kontinuierlich bekleidete, blieben seine Interventionen im Rahmen der traditionellen Möglichkeiten dieser Magistrate, auch wenn es sich um Sonderaufträge, wie im Fall des Zensus von 28 v. Chr., handelte. Nach dem endgültigen Verzicht auf die Bekleidung einer Magistratur griff Augustus in die Administration Roms offensichtlich nur noch gelegentlich und mit abgestufter Intensität ein. Die Zensus-Operationen von 8 v. Chr. und 14 n. Chr. oder die großen Verbreiterungsarbeiten am Flussbett des Tibers werden Augustus in stadtrömische Angelegenheiten involviert haben.

67 Andere Orte (wie die *Saepta* oder der *circus Flaminius*) wurden auch vorgeschlagen; zur Diskussion siehe van Berchem 1939, 84–85; Spinola 1990, 37; Virlovet 1995, 157–160. Die *vici* wurden während der Republik nur gelegentlich als praktische Unterteilung für die Distributionen des *frumentum* benutzt (siehe Liv. 25,2,6–10; 30,26,5–6).

68 Über die Fortwirkung der augusteischen Reformen für die Organisation des römischen Reiches bis zum 3. Jh. siehe kürzlich Eck 2014b.

Doch scheint er wenige Kompetenzen dauerhaft übernommen zu haben. Die *cura aquarum*, die Agrippa persönlich für zwei Jahrzehnte beaufsichtigt hatte, wurde von Augustus als öffentlicher Dienst organisiert. Dem Princeps oblagen deshalb nur die Nominierung der Kuratoren und die Erteilung der Genehmigungen für private Wasserentnahmen. In ähnlicher Weise stellte er als Ersatz für die privaten Sklaven des Egnatius Rufus für die Feuerwehr einen wahrscheinlich öffentlichen Sklaventrupp. Bezüglich seiner persönlichen Involvement in der *cura annonae* sind wir nur sehr schlecht informiert, doch benahm sich Augustus auffällig anders als Pompeius, der – nachdem er 57 v. Chr. eine fünfjährige *cura annonae* mit prokonsularischer Gewalt erhalten hatte – die Aufgabe dank dem Einsatz zahlreicher Legaten und Ressourcen in einer verhältnismäßig kurzen Zeit durchführte.⁶⁹ Augustus' Zurückhaltung ist als absichtliche Strategie zu deuten. Der Princeps wollte nicht als ein Autokrat mit universeller Macht, sondern als ein Verteidiger der republikanischen Tradition betrachtet werden. Dennoch waren diese Verwaltungsbereiche in der späten Republik oft der Schauplatz politischer Rivalitäten gewesen und wurden von ehrgeizigen Senatoren instrumentalisiert, um Popularität zu gewinnen. Es war deshalb für Augustus nicht ohne Vorteile, sich als Gründer stabiler und effektiver öffentlicher Dienste zu zeigen, weil so potentielle Konkurrenten die gewöhnlich mangelhafte Organisation dieser Ressorts nicht mehr zu ihren Gunsten ausnutzen konnten. Auch wenn dann gegen Ende seines Lebens der Princeps durch die Nominierung von ritterlichen Präfekten eine direktere Verantwortung für die *vigiles* und die Lebensmittelversorgung schuf, war deren Zuständigkeit für die Ressorts zunächst eingeschränkt: sie betraf die Organisation, während die Rechtsprechung, z.B. bei Verbrechen gegen die *annona*, in den Händen der ordentlichen Magistrate blieb. Die schwierige Quellenlage lässt kein definitives Urteil zu. Mir scheint Augustus aber auch in den letzten Jahren seiner Herrschaft wohl der politische Bezugspunkt für die stadtrömischen Angelegenheiten, nicht aber die formell höchste Autorität der Stadtverwaltung gewesen zu sein.

Das römische Ämtersystem musste auf jeder einzelnen Ebene stets sorgfältig austariert sein, um zu verhindern, dass zu viele Kandidaten um eine Magistratur konkurrierten. Exzessive Konkurrenz konnte politische und soziale Unruhen entfachen. Unter der Herrschaft von Caesar und den Triumvirn wurde die Anzahl fast aller Ämter erhöht. Auch wurde der Suffektkonsul zu einem regelmäßig verwendeten Instrument. Augustus reduzierte aus politischen Gründen die Zahl der Magistrate außer bei der Prätur auf den spätrepublikanischen

69 Zur Natur der prokonsularischen *cura annonae* des Pompeius siehe Girardet 1992, 184.

Standard und schuf einige der niedrigsten Ämter ab.⁷⁰ Bspw. gab es trotz der Vielfalt der anhängigen Kompetenzen immer noch nur sechs Ädilen, obwohl die Stadt wahrscheinlich schon eine Million Einwohner zählte. Diese Magistrate waren für die alltägliche Administration der Stadt von besonderer Bedeutung, weil sie nicht nur die Lebensmittelversorgung und -verteilung organisierten, sondern auch den guten Zustand der Straßen und den Verkehr, die öffentlichen Plätze, Gebäude, Infrastrukturen und die verschiedenen Märkte der Stadt überwachten. In diesen Bereichen konnten dennoch auch andere Magistrate fallweise intervenieren, denn eine strikte Spezialisierung der Aufträge war kein Charakteristikum der römischen Ämterstruktur.

Augustus' Maßnahmen sind in diesem Kontext zu lesen und transformierten diese Situation nicht grundsätzlich. Zwei Haupttendenzen der augusteischen Interventionen werden deutlich. Erstens vervielfältigten seine Eingriffe die administrativen Zuständigkeiten. Statt die ordentlichen Magistrate durch neue Funktionsträger zu ersetzen, wurden eher einzelne Aspekte komplexer Aufgabenbereiche an zusätzliche Beauftragte vergeben. So wurden z.B. zum ersten Mal permanente Verantwortliche für den Brandschutz in den einzelnen Bezirken eingeführt oder Kuratoren nur für die Getreideverteilung an die *plebs frumentaria* nominiert. Außerdem wurden besondere Tätigkeiten, die vorher von Pächtern mit ihrem Personal (wie bei der Erhaltung der Wasserleitungen) oder oft mithilfe von privaten Sklaven (wie bei der Feuerunterdrückung) ausgeführt worden waren, direkt vom Staat mit öffentlichen Mitteln (*aquarii*, *vigiles*) übernommen.

Zweitens scheinen die augusteischen Reformen schrittweise eine größere Spezialisierung der Funktionsträger intendiert oder doch ausgelöst zu haben. Unsere Quellenlage lässt keine tieferen Einblicke zu. Gleichwohl scheint sich diese Tendenz zur Spezialisierung nicht nur bei den neugeschaffenen Ämtern, die von Anfang an genauer definierte Zuständigkeiten hatten (*curator aquarum*, *curatores frumenti*), sondern auch bei den traditionellen Magistraturen abzubilden. Eine Stelle in Cassius Dio informiert uns, dass Augustus 28 v. Chr. eine unbekannte Reihe von ädilischen Kompetenzen und einen Großteil ihrer Gerichtbarkeit an die Prätores transferierte.⁷¹ Nach der Einrichtung

70 Vell. 2,89: *imperium magistratum ad pristinum redactum modum, tantummodo octo praetoribus adlecti duo*. Über die Abschaffung der *quattuorviri praefecti Capuam Cumas* und der *duoviri viis extra urbem purgandis* siehe Dio 54,26,5–6. Zur Umgestaltung des republikanischen *cursus honorum* seit Augustus siehe Eck 2015, 614–622.

71 Dio 53,2,2 begründet diese Entscheidung mit dem mangelnden Interesse der Senatoren für dieses Amt, die zu einem Kandidatenmangel geführt habe (siehe Daguet-Gagey 2015, 192). Aus demselben Grund wurde 22 v. Chr. die Organisation der *ludi Romani* den Ädilen entzogen und den Prätores überantwortet (Dio 54,2,3).

der *curatores aquarum*, des Lebensmittelpräfekten und des *praefectus vigilum* verloren wahrscheinlich die Ädilen noch weitere Zuständigkeiten. Der Tätigkeitsbereich dieser Magistratur blieb immer relativ weit, aber am Ende der augusteischen Regierung war sie stärker auf die Aufsicht über die öffentlichen Plätze und Straßen (mit den zugehörigen Kommerz-Aktivitäten) und auf die Überwachung der Einhaltung der Bau- und Sittenregelungen begrenzt.⁷² Die Einrichtung der neuen *curae* hatte dagegen keine spürbaren Folgen für die Rechtsprechungstätigkeit der Prätores, deren Zahl allmählich wegen der wachsenden Menge an Gerichtsverfahren von acht auf zwölf erhöht wurde.⁷³

Eine allgemeine Tendenz zur Zentralisierung lässt sich abgesehen von wenigen Fällen auch am Ende des augusteischen Prinzipats nicht erkennen. Wiederum lassen die Quellen keine definitiven Antworten zu, doch ist es z.B. wahrscheinlich, dass nur die Zulieferung und die Bevorratung der Getreide dem *praefectus annonae* überantwortet wurde, während andere Aspekte in den Händen von anderen Amtsträgern blieben. Der *praefectus vigilum* trat sicherlich anstelle der 14 ehemaligen Aufseher als einziger Vorgesetzter der *vigiles* für die ganze Stadt auf. Inwieweit er aber auch einige Funktionen der ordentlichen Magistrate übernahm, ist völlig unbekannt. Der Fall der *cura aquarum* ist interessanter, da dieses Ressort schon ziemlich früh in einer relativ umfangreichen und zentralisierten Weise organisiert wurde. Dies war jedoch eine Folge des Umstands, dass diese *cura* die Struktur beibehielt, die Agrippa, der diese Aufgabe quasi privat übernommen hatte, ausgestaltet hatte. Die übrigen großen *curae* hatten keine Vorgeschichte im privaten Bereich; das erklärt zum Teil, dass sie nur allmählich und erst lange Zeit nach Augustus' Tod ein ähnlich hohes Organisationsniveau erreichten.

Trotz der angesprochenen Reformmaßnahmen sind viele Aspekte der städtischen Administration von einer starken Kontinuität geprägt gewesen. Die Ädilen und die Prätores blieben immer noch die wichtigsten Autoritäten, mit denen die Bewohner in ihrem Alltag oft zu tun hatten. Das Augustusforum und die Monumentalisierung des Marsfeldes brachten der Stadt neue prächtige öffentliche Räume, die aber nur teilweise für die Administration bedeutsam wurden. Aufgrund der geringen persönlichen Involvierung des Princeps scheint der Palatin keine besondere Rolle für die städtische Verwaltung gespielt zu haben. Das Forum Augustum wurde unmittelbar für die Rechtsprechung genutzt; wegen seiner Nähe zum alten Forum Romanum wurde aber dadurch das

72 Diesbezüglich überliefert Suet. Aug. 40, dass Augustus *negotium aedilibus dedit, ne quem posthac paterentur in Foro circave nisi positis lacernis togatum consistere*. Zu den von Augustus eingeführten Bauregeln über die Höhe der *insulae* siehe Strab. 5,3,7.

73 Siehe Eck 2015, 616.

administrative Zentrum der Stadt nicht wesentlich verändert. Auch die Institutionalisierung der *vici* und der 14 Regionen brachte keine Dezentralisierung der Administration. Was aber für die Einwohner Roms wie eine wesentliche Neuerung aussehen musste, war die deutlich höhere Intensität staatlicher Interventionen in manchen Bereichen. Die Einrichtung der *aquarii* und besonders der *vigiles* transformierte den Modus, nach dem man die Probleme der Wasserversorgung und der Brandbekämpfung anging.⁷⁴

Schließlich waren die Folgen dieser Reformen zu heterogen, als dass eine Gesamtbeurteilung ihrer Auswirkungen auf die administrative Routine gelingen könnte. Augustus hätte sie sicherlich nie als Revolution bezeichnet. Was er für seine Stadt wünschte und auch größtenteils durchsetzen konnte, war eher eine *renovatio*, der Auftakt einer neuen Ära.

Bibliographie

- Absil, M.: Les préfets du prétoire d'Auguste à Commode: 2 avant Jésus-Christ, 192 après Jésus-Christ, Paris 1997.
- Andreau, J.: Les affaires de Monsieur Jucundus, Rom 1974.
- Andreau, J.: La vie financière dans le monde romain: les métiers de manieurs d'argent (IV^e siècle av. J.-C.- III^e siècle ap. J.-C.), Rom 1987.
- Babnitz, L.: Actors and Audience in the Roman Courtroom, London u.a. 2007.
- Béranger, J.: Recherches sur l'aspect idéologique du principat, Basel 1953.
- Bruun, C.: The Water Supply of Ancient Rome. A Study of Roman Imperial Administration, Helsinki 1991.
- Bruun, C.: Il funzionamento degli aquedotti romani, in: Lo Cascio, E. (Hg.): Roma imperiale: una metropoli antica, Rom 2000, 137–172.
- Cagnat, R.: Étude historique sur les impôts indirects chez les Romains jusqu'aux invasions des barbares, d'après les documents littéraires et épigraphiques, Paris 1882.
- Camodeca, G.: Per una riedizione dell'archivio ercolanense di L. Ventidius Ennychus, CErc 36 (2006), 189–211.
- Cascione, C.: *Tresviri capitales*: storia di una magistratura minore, Neapel 1999.
- Corbier, M.: *Laerarium militare*, in: Armées et fiscalité dans le monde antique. Actes du colloque national, Paris, 14–16 octobre 1976, Paris 1976.
- Crawford, M. (Hg.): Roman Statutes, 2 Bde., London 1996.
- Daguet-Gagey, A.: Les *opera publica* à Rome (180–305 ap. J.-C.), Paris 1997.

74 Die Bedeutung dieser Maßnahmen in den Augen der Besucher des alten Roms wird z.B. durch die besondere Aufmerksamkeit unterstrichen, die Strabo 5,3,7–8 ihnen widmet.

- Daguet-Gagey, A.: *Splendor aedilitatum: l'édilité à Rome (I^{er} s. avant J.-C.-III^e siècle après J.-C.)*, Rom 2015.
- Dalla Rosa, A.: L'autocrate e il magistrato. Le attività di Augusto negli ambiti di competenza consolare, in: Ferrary, J.-L./Scheid, J. (Hgg.): *Il princeps romano: autocrate o magistrato? Fattori giuridici e fattori sociali del potere imperiale da Augusto a Commodo*, Pavia 2015, 555–585.
- De Kleijn, G.: *The Water Supply of Ancient Rome: City Area, Water, and Population* Amsterdam 2001.
- Del Chicca, F. (Hg.): *Frontino: De aquae ductu urbis Romae*. Introduzione, testo critico e commento, Roma 2004.
- Eck, W.: Augustus administrative Reformen: Pragmatismus oder systematisches Planen?, in: Eck, W. (Hg.): *Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit*, Bd. 1, Basel u.a. (1995a), 83–102 [=AClass 29 (1989), 105–20; eng. Übersetz. in Edmondson, J. (Hg.): *Augustus*, Edinburgh 2010, 229–249].
- Eck, W.: Die Ausformung der ritterlichen Administration als Antisenatpolitik?, in: Eck, W. (Hg.): *Die Verwaltung des römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit*, Bd. 1, Basel u.a. (1995b): 29–54 [=Reverdin, O./Grange, B. (Hgg.): *Entretiens sur l'Antiquité classique*, Bd. 33, Vandoeuvres-Genève 1987, 249–283].
- Eck, W.: Senatorische Selbstdarstellung und kaiserzeitliche Epigraphik, in: Eck, W. u.a. (Hgg.): *Monument und Inschrift: gesammelte Aufsätze zur senatorischen Repräsentation in der Kaiserzeit*, Berlin u.a. 2010, 1–44.
- Eck, W.: Organisation und Administration der Wasserversorgung Roms, in: *Frontinus-Gesellschaft* (Hg.): *Die Wasserversorgung im antiken Rom: Sextus Iulius Frontinus, sein Werk in Lateinisch und Deutsch und begleitende Fachaufsätze*, München 2013, 135–150.
- Eck, W.: *Augustus und seine Zeit*, München ⁶2014. (Eck 2014a)
- Eck, W.: *Divus Augustus*. Das Fortwirken seiner Politik im Imperium Romanum, in: Horster, M./Schuller, F. (Hgg.): *Augustus. Herrscher an der Zeitenwende*, Regensburg 2014, 171–185. (Eck 2014b)
- Eck, W.: Die Amtsträger: Instrumente in den Händen des Princeps und Begrenzung der Autokratie, in: Ferrary, J.-L./Scheid, J. (Hgg.): *Il princeps romano: autocrate o magistrato? Fattori giuridici e fattori sociali del potere imperiale da Augusto a Commodo*, Pavia 2015, 613–640.
- Eich, P.: *Zur Metamorphose des politischen Systems in der römischen Kaiserzeit. Die Entstehung einer „personalen Bürokratie“ im langen dritten Jahrhundert*, Berlin 2005.
- Färber, R.: *Römische Gerichtsorte. Räumliche Dynamiken von Jurisdiktion im Imperium Romanum*, München 2014.
- Favro, D.: *The Urban Image of Augustan Rome*, Cambridge/New York 1996.

- Ferrary, J.-L.: À propos des pouvoirs d'Auguste, in: Ferrary, J.-L. (Hg.): *Recherches sur les lois comitiales et sur le droit public romain*, Pavia 2012, 513–570 [=CCG 12 (2001), 101–154].
- Ferrary, J.-L./Scheid, J. (Hgg.): *Il princeps romano. Autocrate o magistrato? Fattori giuridici e fattori sociali del potere imperiale da Augusto a Commodo*, Pavia 2015.
- García Morcillo, M.: *Las ventas por subasta en el mundo romano: la esfera privada*, Barcelona 2005.
- Girardet, K. M.: *Imperium und provinciae des Pompeius seit 67 v. Chr.*, CCG 3 (1992), 177–188.
- Günther, S.: »*Vectigalia nervos esse rei publicae*«. Die indirekten Steuern in der Römischen Kaiserzeit von Augustus bis Diokletian, Wiesbaden 2008.
- Haselberger, L./Thein, A.: *Urbem adornare: die Stadt Rom und ihre Gestaltumwandlung unter Augustus = Rome's Urban Metamorphosis under Augustus*, Portsmouth 2007.
- Höbenreich, E.: *Annona: juristische Aspekte der stadtrömischen Lebensmittelversorgung im Prinzipat*, Graz 1997.
- Hurlet, F.: *L'aristocratie romaine face à la nouvelle Res publica d'Auguste (29-19 av. J.-C.): entre réactions et négociations*, in: Cristofoli, R./Galimberti, A./Rohr Vio, F. (Hgg.): *Lo spazio del non-allineamento a Roma fra tarda Repubblica e primo Principato*, Rom 2014, 117–141.
- Hurlet, F.: *Auguste: les ambiguïtés du pouvoir*, Paris 2015.
- Jones, A.H.M.: *The imperium of Augustus*, JRS 41 (1951), 112–119 [=Studies in Roman Government and Law, Oxford 1960, 7–14].
- Kelly, J.M.: *Princeps iudex: eine Untersuchung zur Entwicklung und zu den Grundlagen der kaiserlichen Gerichtsbarkeit*, Weimar 1957.
- Kolb, A.: *Die kaiserliche Bauverwaltung in der Stadt Rom: Geschichte und Aufbau der cura operum publicorum unter dem Prinzipat*, Stuttgart 1993.
- Kolb, F.: *Rom. Die Geschichte der Stadt in der Antike*, München 1995.
- Kübler, B.: *Consul*, REA IV 1, Stuttgart 1910, 1111–1138.
- Le Gall, J.: *Le Tibre, fleuve de Rome dans l'Antiquité*, Paris 1953.
- Lo Cascio, E. (Hg.): *Roma imperiale: una metropoli antica*, Rom 2000.
- Lonardi, A.: *La cura riparum et alvei Tiberis: storiografia, prosopografia e fonti epigrafiche*, Oxford 2013.
- Lott, J.B.: *The Neighborhoods of Augustan Rome*, Cambridge 2004.
- Mantovani, D.: *Leges et iura p(opuli) R(omani) restituit*. Principe e diritto in un aureo di Ottaviano, *Athenaeum* 96 (2008), 5–54.
- Marotta, V.: *L'immagine del princeps negli scritti dei giuristi d'età antonina e severiana*, in: Ferrary, J.-L./Scheid, J. (Hgg.): *Il princeps romano: autocrate o magistrato? Fattori giuridici e fattori sociali del potere imperiale da Augusto a Commodo*, Pavia 2015, 327–391.

- Mommsen, T.: Die pompeianischen Quittungstafeln des L. Caecilius Jucundus, *Hermes* 12 (1877), 88–141.
- Mommsen, T.: Römisches Staatsrecht Leipzig ³1887–88.
- Pancierà, S.: *Volusiana*. Appunti epigrafici sui Volusii, in: Panciera, S. (Hg.): Epigrafi, epigrafia, epigrafisti. Scritti vari editi e inediti (1956–2005), Rom 2006, 1073–1084.
- Pancierà, S. u.a.: Iscrizioni senatorie di Roma e dintorni, in: Epigrafia e ordine senatorio. Atti del Colloquio Internazionale AIEGL, Roma, 14–20 maggio 1981, Rom 1982, 59–120.
- Pavis d'Escurac, H.; La préfecture de l'annone: service administratif impérial d'Auguste à Constantin, Rome 1967.
- Peachin, M.: Frontinus and the *curae* of the *curator aquarum*, Stuttgart 2004.
- Peachin, M.: Augustus' Emergent Judicial Powers, the 'Crimen Maiestatis', and the Second Cyrene Edict, in: Ferrary, J.-L./Scheid, J. (Hgg.): Il princeps romano: autocrate o magistrato? Fattori giuridici e fattori sociali del potere imperiale da Augusto a Commodo, Pavia 2015, 497–553.
- Pellecchi, L.: «*Quae triumviratu iusserat abolevit*». Gli esordi del potere normativo di Augusto in materia fiscale, in: Ferrary, J.-L./Scheid, J. (Hgg.): Il princeps romano: autocrate o magistrato? Fattori giuridici e fattori sociali del potere imperiale da Augusto a Commodo, Pavia 2015, 432–495.
- Rich, J.W.: Making the Emergency Permanent: *auctoritas*, *potestas* and the Evolution of the Principate of Augustus, in: Rivière, Y. (Hg.): Des réformes augustéennes, Rom 2012, 37–121.
- Robinson, O.F.: Ancient Rome: City Planning and Administration, London u.a. 1994.
- Roddaz, J.-M.: Marcus Agrippa, Rom 1984.
- Rostovtzeff, M.I.: Geschichte der Staatspacht in der römischen Kaiserzeit bis Diokletian, Leipzig 1902.
- Rostovtzeff, M.I.: Römische Bleitesserae: ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der römischen Kaiserzeit, Leipzig 1905.
- Rowe, G.: Princes and Political Cultures: The New Tiberian Senatorial Decrees, *Ann Arbor* 2002.
- Ruciński, S.: *Praefectus Urbi*: Le Gardien de l'ordre public à Rome sous le Haut-Empire Romain, Posen 2009.
- Sablayrolles, R.: *Libertinus miles*: Les cohortes de vigiles, Rom 1996.
- Santalucia, B.: Augusto e i *iudicia publica*, in: Santalucia, B. (Hg.): Altri studi di diritto penale romano, Padua 2009, 279–295.
- Scuderi, R.: Problemi fiscali a Roma in età triumvirale, *Klio* 15 (1979), 341–368.
- Spannagel, M.: *Exemplaria principis*. Untersuchungen zu Entstehung und Ausstattung des Augustusforums, Heidelberg 1999.
- Spinola, G.: Il *congiarium* in età imperiale: aspetti iconografici e topografici, Rom 1990.

- Tarpin, M.: L'utilisation d'archives annexes pour les distributions de blé in: La mémoire perdue. Recherches sur l'administration romaine, Rom 1998, 387–409.
- Tarpin, M.: *Vici et pagi* dans l'Occident romain, Rom 2002.
- van Berchem, D.: Les distributions de blé et d'argent à la plèbe romaine sous l'Empire, Genf 1939.
- Vervaeet, F.J.: The High Command in the Roman Republic. The Principle of the *summum imperium auspiciumque* from 509 to 19 BCE, Stuttgart 2014.
- Virlouvet, C.: *Tessera frumentaria*: les procédures de distribution du blé public à Rome à la fin de la République et au début de l'Empire, Rom 1995.
- Volkman, H.: Zur Rechtsprechung im Principat des Augustus. Historische Beiträge, München 1935.
- von den Hoff, R./Stroh, W./Zimmermann, M.: *Divus Augustus*. Der erste römische Kaiser und seine Welt, München 2014.
- Wojciech, K.: Die Stadtpräfektur im Prinzipat, Bonn 2010.